

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma G&S die balkonbauer GmbH & Co. KG in der Fassung März 2007

§ 1 Anwendungsbereich

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit allen unseren Kunden. Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn wir hätten Ihnen ausdrücklich zugestimmt. Für Verträge mit Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gelten die Bedingungen unabhängig von einem konkreten Hinweis im Einzelfall auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Abweichende Vereinbarungen sind aus Beweiszwecken schriftlich festzuhalten. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von diesen Bedingungen abweichende Erklärungen abzugeben.

§ 2 Vertragsschluss

- Von uns überreichte Kataloge und sonstige Produktbeschreibungen dienen der Information und beinhalten kein Angebot im Rechtssinn. Der Vertragsantrag ist vom Kunden abzugeben. Wir sind berechtigt, ein Angebot des Kunden binnen einer Frist von vier Wochen zu akzeptieren. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Erbringung der vereinbarten Leistung zustande.
- Eigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Konstruktionsplänen und anderen Unterlagen verbleiben bei uns. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages auf unser Verlangen unverzüglich portofrei an und zurück zu senden.

§ 3 Zahlungen und Preise

- Die Zahlung der von uns genannten Preise erfolgt sofort nach Vertragsschluss, bei Werkleistungen sofort nach Abnahme bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle. Schecks und Wechsel werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Bank-, Diskont-, und Einziehungsspesen werden nicht von uns übernommen. Die Gehwahrung von Skonto bedarf schriftlicher Vereinbarung.
- Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbarungsgemäßer Lieferung mehr als vier Monate, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise nach Maßgabe der prozentualen Veränderung der uns treffenden Kosten für Material, Transport, Lohn, Zoll oder Abgaben angemessen anzupassen.
- Unsere Ansprüche gegenüber ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist auch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt.
- Kostenanschläge für Werkleistungen sind angemessen zu vergüten.
- Bei der Kündigung von Montageaufträgen oder sonstigen Werkleistungen ist der vereinbarte Preis sofort fällig und zahlbar. Abzuziehen sind jedoch die Kosten, die wir für die bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten erspart haben und uns durch die Kündigung eröffnete sonstige Erwerbsmöglichkeiten. Die Vergütung beläuft sich vor Aufnahme der Fertigungsarbeiten auf einen Betrag von 10 % und nach Fertigstellung aber vor Montage auf einen Betrag von 90 % des Auftragsvolumens, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- Werkleistungen werden nach tatsächlich erforderlichem Stundenlohn auf der Grundlage eines ortsüblichen und angemessenen Stundenpreises und nach tatsächlich angefallenem Materialaufwand abgerechnet. Fahrt-, Transport- und sonstige Nebenkosten sind vom Kunden zu tragen, wenn er Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 4 Verzögern des Kunden

- Der Kunde gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Es bleibt uns vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zuzustellenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Kunde in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Vergütung zu einem kalendermäßig bestimmten oder bestimmaren Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.
- Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt,
 - unbeschadet eines von uns nachzuweisenden höheren Schadensjahres-Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften zurück zu behalten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen oder bis zu einer entsprechenden Sicherheitsleistung.
- Ist der Kunde Unternehmer im Sinne § 14 BSG, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen können wir bei Verzug des Kunden
 - unbeschadet eines nachzuweisenden höheren Schadens Jahres-Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verlangen
 - alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem Kunden sofort geltend machen
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den Besteller zurückbehalten
 - Angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Sonstige Pflichten des Kunden

- Der Kunde hat im Falle der Vereinbarung von Werkleistungen auf seine Kosten rechtzeitig alle zur ordnungsgemäßen Werkerrichtung erforderlichen branchenfremden Nebenarbeiten zu erledigen. Alle Vorarbeiten müssen vor Beginn der Montagearbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montagevereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen gebenet und geräumt sein. Energie und Wasser sind auf Kosten des Kunden an der Verwendungsstelle bereit zu halten, einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung.

- Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen zu tragen.

- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- Erfolgt die Werkerrichtung auf der Grundlage von Angaben des Kunden, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass Schutzrechte Dritter insbesondere Urheber-, Gebrauchs- und Geschmacksrechte und Patentrechte durch das Werk nicht verletzt werden. Im Falle, dass wir aufgrund der Auftragsgemäßen Werkerrichtung von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, hat uns der Kunde von allen Ansprüchen frei zu stellen.

§ 6 Lieferungen

- Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Fristenbeginn mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Kunden vereinbarungsgemäß zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen, vereinbarten Abschlagszahlungen und der vertragsgemäß vom Kunden zu schaffenden baulichen Voraussetzungen, Lieferfristen gelten bei Verkauf von Waren als eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Versandstelle verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wenn diese bei uns oder unseren Lieferanten oder Subunternehmern unverschuldet zu vorübergehenden Leistungsverzögerungen führen.
- Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, steht die Lieferung unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. An Solche Kunden erfolgt der Versand von Waren nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Frachtkosten sind vom Kunden vorzulegen. Wird die Anlieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.
- Teillieferungen durch uns sind zulässig, es sei denn, dass deren Annahme dem Kunden im Hinblick auf den vertragsgemäßen Gebrauch unzumutbar ist.
- Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, ist der Verzugsschaden auf 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt. Verlangt der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz statt der Leistung oder wird uns die Leistung während des Lieferverzugs unmöglich, beschränkt sich der Anspruch des Kunden bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Das gilt nicht, wenn für die uns obliegende Leistung Fixtermine vereinbart sind. In jedem Fall bleibt uns der Nachweis eines geringeren, dem Kunden der Nachweis eines höheren Schadens als des Pauschalbetrages vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- Delivered Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher bereits bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen sind unzulässig.
- Der Eigentumsvorbehalt gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen darüber hinaus bis zum Ausgleich aller bestehenden und auch zukünftigen Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung haben.
- Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verbunden, so überträgt der Kunde – soweit wir nicht bereits aufgrund Gesetzes Miteigentümer entsprechend unserem Anteil an der Vorbehaltsware geworden sind – sein Eigentum an den neu hergestellten Gegenständen aus uns und verwahrt diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Eigentum an diesen Gegenständen dient uns nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung.
- Die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware und daraus hergestellte Erzeugnisse werden bereits jetzt an uns abgetreten, gegebenenfalls im Verhältnis unseres Miteigentumsrecht zu den Rechten anderer. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Forderungshöhe mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Vorbehaltlich unseres Widerrufs darf er die abgetretenen Forderungen einziehen. Die eingezogenen Beträge sind gegebenenfalls in Höhe unseres Anteils und bis zur Höhe unserer Kaufpreisforderung an uns abzuführen.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde uns schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Übersteigen die Sicherungsrechte unsere Forderung um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten bis zu einer angemessenen Deckungsgrenze freizugeben, bei mehreren Sicherheiten nach unserer Auswahl.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Waren herauszuverlangen.
- Am beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Werkzeuge auf eigenen Kosten zu warten und zu inspizieren, die Werkzeuge sorgfältig zu behandeln und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

§ 8 Mängel / Gewährleistung

- Kauft der Kunde Waren, ist Vertragsgegenstand ausschließlich der Kaufgegenstand mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kunden bekannten Produktbeschreibung des Herstellers. Der Kunde kann die entsprechende Produktbeschreibung vor Abschluss des Kaufvertrages bei uns einsehen. Andere oder weitergehende Eigenschaften und / oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- Vom Kunden vorgelegte Zeichnungen, Spezifikationen, Muster etc. sind für Beschaffenheit und Eigenschaften des Vertragsgegenstandes nur dann maßgeblich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die technische Ausführung von Werkleistungen sind die jeweiligen DIN-Normen maßgeblich.
- Der Kunde hat offensichtliche Mängel und Abweichungen des Kaufgegenstandes innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware zu rügen. Gegenüber Kunden, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, gilt abweichend: Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für Mängel, die nach einem Nachbesserungsversuch festgestellt werden. Mängel, die nicht als verdeckte Mängel anzusehen sind, sind uns binnen einer Frist von 5 Tagen seit Abnahme anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind binnen 5 Tagen nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Ist bis zum Ablauf der Frist die Anzeige nicht an uns abgesandt worden, gilt die Ware als mängelfrei genehmigt.
- sind Baustoffe verkauft, leisten wir Gewähr für die Zeit von 5 Jahren, sofern der Kunde den Baustoff in der üblichen und vorgeesehenen Weise verwendet und ein Mangel der bei uns erworbenen Baustoffe zu einem Mangel eines Bauwerkes führt. Im übrigen gilt bei Verkaufsgeschäften eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit Übergabe der Sache(n) an den Kunden. Abweichend hiervon gilt gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei Verkaufsgeschäften eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Übergabe.
- In jedem Fall von vorstehenden Vorschriften unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche des Kunden wegen eines Körperschadens sowie bei arglistigen Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder eines Beschaffungsrisikos.

§ 9 Haftung

- In allen Fällen der Verletzung von vertraglichen oder vorvertraglichen sowie gesetzlichen Pflichtverletzungen halten wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nur bei der Verletzung oder Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Die Haftung aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Körperschäden bleibt stets unberührt.
- Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in § 6 abschließend geregelt.
- Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

§ 10 Sonstiges

- Das Vertragsverhältnis einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht beurteilt, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
- Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Geschäftsbedingungen in Ihrer Gültigkeit unberührt. Die Vertragteile sind gehalten, einer ungültigen Bestimmung nach Möglichkeit eine deren wirtschaftlichem Zweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.
- Sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.